

Position der Verbände zum Vorabentscheidungsverfahren des EuGH (C-57/26) zu Aktivierungsentgelten im Telekommunikationsmarkt

Kernbotschaften:

I. Aktivierungsentgelte sind Teil der freien Preisgestaltung:

Das „Recht“ bzw. die Möglichkeit, Aktivierungsentgelte als vertragliche Gegenleistung des Endkunden für die Herstellung des Netzzuganges zu vereinbaren folgt unmittelbar aus der in einer Marktwirtschaft geltenden Privatautonomie. Der EECC erkennt sie sogar ausdrücklich als eigenständigen Preisbestandteil an – eine Einordnung als bloßer Kostenersatz widerspricht der unionsrechtlichen Systematik.

II. Vollständige Transparenz vor Vertragsschluss:

Alle Preise und Entgelte – so auch die Aktivierungsentgelte – werden dem Kunden im Rahmen der bestehenden Transparenzpflichten vor Vertragsschluss offengelegt. Sie sind Bestandteil der vertraglichen Preisangaben und damit für den Kunden bei seiner Auswahlentscheidung erkennbar und berücksichtigungsfähig.

III. Hohe wirtschaftliche Relevanz:

Eine restriktive EuGH-Entscheidung könnte zu 500 Mio. bis 1 Mrd. Euro jährlichen Einnahmeverlusten im deutschen Markt führen – mit zusätzlichen indirekten Effekten.

IV. Gefahr für Wettbewerb und Tarifvielfalt:

Einschränkungen würden flexible Preismodelle erschweren, Kosten in monatliche Entgelte verlagern und insbesondere preissensible Verbraucher belasten.

V. Ausgewogene Lösung erforderlich:

Transparenz, ja – aber ohne Eingriffe in die Preisstruktur. Der EuGH sollte Rechtssicherheit schaffen, ohne wettbewerbliche Gestaltungsspielräume einzuschränken.

Die Telekommunikationsverbände ANGA, Bitkom, BREKO, BUGLAS und VATM möchten sich gemeinsam zu dem für die Branche zentralen Thema der Aktivierungsentgelte äußern, das derzeit Gegenstand eines Vorabentscheidungsverfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Union ist. Aktivierungsentgelte sind nach Auffassung der Verbände ein eigenständiger Preisbestandteil und Ausdruck freier Preisgestaltung. Sie werden den Kundinnen und Kunden bereits heute im Rahmen der bestehenden Transparenzpflichten vor Vertragsschluss vollständig offengelegt. Eine Einschränkung solcher Entgelte hätte erhebliche wirtschaftliche Folgen für den deutschen Telekommunikationsmarkt, würde flexible Tarifmodelle erschweren und könnte damit Wettbewerb, Tarifvielfalt sowie insbesondere preissensible Verbraucherinnen und Verbraucher belasten.

Das beim Gerichtshof der Europäischen Union anhängige Vorabentscheidungsverfahren (C-57/26) betrifft zentrale Fragen der unionsrechtlichen Einordnung sogenannter Aktivierungsentgelte im Telekommunikationsmarkt. Gegenstand des Verfahrens ist insbesondere die Auslegung von Art. 102 Abs. 3 lit. c sowie Anhang VIII der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EECC) im Zusammenspiel mit der Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen.

Die Vorlage wirft im Kern die Frage auf, ob Aktivierungsentgelte als Bestandteil der vertraglichen Gegenleistung der freien Preisbildung unterliegen oder als bloßer Kostenersatz anzusehen und damit einer rechtlichen Inhalts- und Angemessenheitskontrolle unterworfen sind. Die Antwort hierauf wird maßgebliche Auswirkungen auf die Tarifgestaltung im europäischen Telekommunikationsmarkt haben und ist auch für den deutschen Markt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Vorlage insgesamt mit grundlegenden Prinzipien eines sich zur Privatautonomie bekennenden (Zivil-)Rechtssystems kollidiert, insbesondere mit der Vertragsfreiheit sowie der Preisgestaltungsfreiheit. Bereits die Vorlagefrage unter Ziff. 1 (C/2026/2014) suggeriert, dass ein Anbieter nur dann eine Geldzahlung für eine von ihm erbrachte Leistung verlangen kann, wenn ein solches „Recht“ konkret gesetzlich festgeschrieben ist. Vergleichbar mit einer Ermächtigungsgrundlage, die eine staatliche Behörde zum hoheitlichen Handeln ermächtigt. Dabei verkennt die Vorlage jedoch grundlegend, dass sich dieses „Recht“ bzw. dieser Anspruch originär aus dem Vertrag ergibt,

der zweiseitig zwischen dem Anbieter und dem Endnutzer geschlossen wurde. Denn die Anbieter treten gerade nicht hoheitlich auf und ordnen den Vertragsabschluss an. Vielmehr war den Endnutzern, die den Vertrag freiwillig abgeschlossen haben, von vornherein bewusst, dass ein entsprechendes Aktivierungsentgelt zu zahlen ist.

Einem marktwirtschaftlich geprägten (Zivil-)Rechtssystem, das sich zur Privatautonomie bekennt, ist eine Prüfung der Rechtfertigung eines vertraglich verankerten Anspruchs dem Grunde nach fremd. Insofern gilt ein klares Regel-Ausnahme-Verhältnis. In der Regel bildet die vertragliche Vereinbarung die Grundlage für einen Anspruch, sodass die Inrechnungstellung eines vertraglich vereinbarten Preises nicht rechtfertigungsbedürftig ist.

Die Rechtfertigung folgt somit aus dem Vertrag selbst, da sich der Endnutzer diesem Vertrag freiwillig unterworfen hat. Dies gilt umso mehr, als Endnutzer mittlerweile durch zahlreiche – vor allem sektorspezifisch ausgestaltete – Informations- und Transparenzpflichten geschützt werden. Die Unwirksamkeit etwaiger Vertragsklauseln ist vor diesem Hintergrund die Ausnahme.

Wenn überhaupt kann dementsprechend eine Überprüfung der Höhe bzw. dem Inhalt nach erfolgen (Missbräuchlichkeit vertraglicher Klauseln). Aber selbst jene Inhalts- und Angemessenheitskontrolle ist vorliegend ausgeschlossen, da Klauseln zum „Hauptgegenstand des Vertrages“ nach der grundlegenden Regelungslogik des Art. 4 Abs. 2 RL 93/13/EWG der Kontrolle entzogen sind (hierzu ausführlich unter C.). Darin ist auch die in der Richtlinienlogik enthaltene Anerkennung der Privatautonomie zu sehen. Denn der Hauptgegenstand des Vertrages bildet typischerweise die grundlegende Ausprägung des zweiseitig Vereinbarten, sodass als einzige Grenze die Verständlichkeit der Klausel gilt.

Die nachfolgenden Ausführungen verdeutlichen dementsprechend erst recht, dass ein vertraglich vereinbartes Aktivierungsentgelt auch zu leisten ist.

A. Aktivierungsentgelte als Preisbestandteile nach dem EECC – Systematik und Terminologie

Aus Sicht der Telekommunikationsverbände spricht bereits der unionsrechtliche Rahmen dafür, Aktivierungsentgelte als zulässigen Bestandteil der Gegenleistung einzuordnen. Art. 102 Abs. 3 lit. c EECC verpflichtet Anbieter ausdrücklich, „die jeweiligen Preise für die

Aktivierung der elektronischen Kommunikationsdienste“ auszuweisen. Diese Vorgabe setzt die grundsätzliche Legitimität solcher Entgelte voraus und qualifiziert sie systematisch als eigenständige Preisbestandteile.

Besonders deutlich wird dies im verbindlichen Muster der Vertragszusammenfassung nach Art. 102 Abs. 3 EECC i. V. m. Anhang VIII sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2243: Dort werden Aktivierungsentgelte ausdrücklich als Bestandteil der Hauptbestandteile des Dienstleistungsangebots innerhalb der Rubrik „Preis“ ausgewiesen, gleichrangig neben wiederkehrenden oder verbrauchsabhängigen Entgelten.

Auch die entsprechenden Marktstudien des *Body of European Regulators for Electronic Communications* (BEREC)¹ der EU-Kommission² behandeln das Aktivierungsentgelt als „one-off fees“, „one-off-charges“ und „non-recurring-charges“ und damit als Preiselemente.

Vor diesem Hintergrund lässt die unionsrechtliche Systematik keinen Raum für eine Qualifikation von Aktivierungsentgelten als bloßen Kostenersatz. Vielmehr handelt es sich um marktübliche, preisrechtlich eigenständige Bestandteile der vertraglichen Gegenleistung, deren Zulässigkeit bereits vom Sekundärrecht vorausgesetzt wird.

Diese Wertung wird durch die Terminologie des EECC bestätigt. Im Endnutzerverhältnis spricht der Unionsgesetzgeber durchgängig von „Preisen“. Kostenbezogene Begriffe verwendet der Kodex nur in ausdrücklich geregelten Ausnahmekonstellationen, wo bewusst in Marktmechanismen eingegriffen wird. Der Begriff „Preis“ ist dabei keinesfalls beliebig, sondern hat einen autonomen unionsrechtlichen Bedeutungsgehalt. So wird er etwa in Art. 2. Nr. 7 der Richtlinie 2019/770/EU ausdrücklich als „Geld oder eine digitale Darstellung eines Werts, das bzw. die im Austausch für die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen geschuldet wird“ definiert. Diese Definition bringt zwei konstitutive Merkmale des Begriffs zum Ausdruck: Einerseits den Geldwert und andererseits den Umstand, dass der „Preis“ in einem unmittelbaren kausalen Austauschverhältnis zur erbrachten Leistung steht.

¹ Siehe etwa BEREC, *European Benchmark of the Pricing of Bundles – Methodology Guidelines*, BoR (18) 171, 4. Oktober 2018, abrufbar unter:

https://www.berec.europa.eu/sites/default/files/files/document_register_store/2018/10/BoR_%2818%29_171_BEREC_Bundles_Price_methodology.pdf, zuletzt abgerufen am 4. Mai 2026. Siehe etwa:

² Siehe etwa Europäische Kommission, Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien, *Mobile and Fixed Broadband Prices in Europe 2022*, Publications Office of the European Union, 2024, DOI: 10.2759/994992, abrufbar unter: <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/fe8ea61e-05dc-11ef-a251-01aa75ed71a1/language-en>, zuletzt abgerufen am 4. Mai 2026.

Beides charakterisiert eine synallagmatische Hauptleistungspflicht und damit ein echtes Entgelt, das nach den Grundsätzen der freien Marktwirtschaft vereinbart werden kann.

Art. 102 EECC ist zudem Teil des umfassenden Transparenzkonzepts des Kodex, der dem Endnutzer die wirtschaftliche Gesamtbelastung eines Vertrags klar, vergleichbar und verständlich offenlegen soll. Die Norm enthält weder Vorgaben zur Kostenorientierung noch zur internen Kalkulation einzelner Entgeltbestandteile. Eine materielle Preiskontrolle wird nicht begründet. Wo der Unionsgesetzgeber in der Richtlinie 2018/1972/EU eine Kostenorientierung von Entgelten für erforderlich hielt, hat er diese unmissverständlich geregelt, etwa in Art. 106 Abs. 4 und 6 EECC zur Rufnummernübertragung und zur Erstattung von Guthaben. Im Übrigen überlässt der Kodex Endkundenpreise der freien Marktbildung.

Vor dem Hintergrund des Vollharmonisierungsanspruchs des EECC wäre eine kostenbasierte Restriktion von Aktivierungsentgelten systemwidrig und inkohärent mit Blick auf den Telos der Richtlinie. Ziel ist ein wettbewerblich geprägter und verbraucherfreundlicher Binnenmarkt, in dem Preise durch die Kräfte des Wettbewerbs bestimmt werden (vgl. etwa Erwägungsgründe 26ff., 143, 265 EECC).

B. Gesetzgeberischer Wille und Entstehungsgeschichte

Dieses Verständnis spiegelt auch die Entstehungsgeschichte des EECC wider: Zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Richtlinie 2018/1972/EU waren Aktivierungsentgelte im europäischen Telekommunikationsmarkt bereits fest etabliert. Der Unionsgesetzgeber kannte diese Marktpraxis und hätte eine kostenbasierte Einschränkung ausdrücklich normiert, wenn dies beabsichtigt gewesen wäre – hiervon hat er jedoch bewusst abgesehen. Während der ursprüngliche Kommissionsvorschlag³ noch eine Vielzahl möglicher Preisbestandteile für die Vertragszusammenfassung vorsah, hat der Rat diese Offenlegungspflichten gezielt auf die wesentlichen Kernentgelte reduziert: den Preis für die Aktivierung sowie die wiederkehrenden oder verbrauchsabhängigen Preise. Dieser reduzierte Kreis der auszuweisenden Preise definiert zugleich die zentralen Preiselemente und damit die Hauptleistungspflichten des

³ Siehe dazu den Kommissionsvorschlag zu Anhang VIII und Art 95 (der erst in der finalen Fassung zum Art 102 wurde) der Richtlinie 2018/1972/EU, abrufbar unter: [Directive - 2018/1972 - EN - eecc - EUR-Lex](#), zuletzt abgerufen am 4. Mai 2026.

Kunden im Verständnis des EECC: Das Aktivierungsentgelt ist Preisbestandteil der Hauptleistung und kein bloßer Kostenersatz.

C. Aktivierungsentgelte als Bestandteil der Hauptleistung nach der RL 93/13/EWG

In Anerkennung der Vertragsautonomie ist diese Einordnung auch sachgerecht, da nach der Regelungslogik der die Privatautonomie ausdrücklich anerkennenden RL93/13/EWG der Hauptgegenstand des Vertrages nicht Teil der Inhaltskontrolle ist. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs umfasst der „Hauptgegenstand des Vertrages“ diejenigen Leistungen, die das Wesen des Vertrages prägen und für den Leistungsaustausch konstitutiv sind (vgl. EuGH, Ur t. v. 30.04.2014 – C-26/13, *Kásler*, EU:C:2014:282, Rn. 49 f.; EuGH, Ur t. v. 12.01.2023 – C-395/21). Dies trifft auf Aktivierungsentgelte zu. Sie stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zugang zu den vertraglich geschuldeten Telekommunikationsdiensten und sind integraler Bestandteil der wirtschaftlichen Gegenleistung. Ohne Aktivierung fehlt es an der technischen Übertragungsfähigkeit und damit an der tatsächlichen Nutzbarkeit des Dienstes. Für den Endnutzer markiert die Aktivierung den Zeitpunkt, ab dem der vereinbarte Dienst real zur Verfügung steht. Dogmatisch wie tatsächlich handelt es sich damit um ein konstitutives Element der Hauptleistung. Während das Aktivierungsentgelt den Netzzugang vergütet, dient das laufende Entgelt der Nutzung des Netzes. Beide Entgelte betreffen unterschiedliche Teile desselben Leistungsaustauschs. Keines der beiden Leistungselemente kann daher als bloßer Kostenersatz qualifiziert werden, da Kosten lediglich den Aufwand der Leistungserbringung abbilden, nicht aber einen eigenständigen Bestandteil des vertraglichen Austauschverhältnisses.

Diese Einordnung teilt der Bundesgerichtshof (BGH) in ständiger Rechtsprechung, vgl. jüngst *LG München I*, 33. Zivilkammer, Endurteil vom 22.06.2021 – 33 O 7985/20, rechtskräftig bestätigt durch *BGH*, Beschluss vom 14.11.2024 – III ZR 250/22:

„Die Kernpflicht des Anbieters eines solchen Vertrages ist es, dem Kunden den Zugang zu dem Mobilfunknetz zu eröffnen und es ihm somit zu ermöglichen, unter Aufbauabgehender und Entgegennahme ankommender Telefonverbindungen mit beliebigen dritten Teilnehmern eines Mobilfunknetzes oder Festnetzes Sprache auszutauschen (vgl. BGH NJW 2002,361). (...)

Die Anschlussaktivierung ist bei einem Mobilfunkvertrag damit abgrenzbare Teilleistung für die darauffolgende Teilleistung, mit anderen Teilnehmern eines Mobilfunknetzes Sprache und Daten auszutauschen. Die Nutzung des

*Mobilfunknetzes wird mit der monatlichen Grundgebühr vergütet. Für die **Aufnahme und Einbuchung in das Mobilfunknetz** ist ein **Anschlusspreis** zu zahlen. Das **jeweilige Entgelt** kann insofern einem bestimmten **Teil der Hauptleistung zugeordnet werden.***

Aktivierungs- und Nutzungsentgelt vergüten unterschiedliche, aufeinander aufbauende Phasen desselben Leistungsaustauschs und bilden gemeinsam die Hauptleistungspflicht des Kunden im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG.

D. Kein unionsrechtlicher „Kostentest“

Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs sperrt Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG grundsätzlich jede Kontrolle des Preis-Leistungs-Verhältnisses, sofern die betreffende Entgeltklausel klar und verständlich abgefasst ist (EuGH, Urte. v. 16.07.2020 – verb. Rs. C-224/19 und C-259/19, *Caixabank I*, Rn. 60 ff.). Dem Unionsrecht ist damit auch ein allgemeiner Vergleich der Entgelthöhe mit dem internen Kostenaufwand des Unternehmers („Kostentest“) fremd. Insbesondere lassen sich kostenbezogene Erwägungen, auf die sich die nationalen Gerichte in Österreich zum Teil stützen, nicht aus der neueren *Caixabank*-Rechtsprechung des EuGH verallgemeinern.

Der Gerichtshof hat hierzu immer wieder klargestellt, dass entsprechende Überlegungen allein vor dem Hintergrund spezifischer nationaler Regelungen – dort einer spanischen gesetzlichen Ausgestaltung der Darlehensabschlussgebühr – erfolgt sind und keinen unionsrechtlichen Prüfmaßstab begründen (EuGH, Urte. v. 16.03.2023 – C-565/21, *Caixabank II/III*, Rn. 53 ff.).

Ebenso wenig verlangt das Transparenzgebot der Richtlinie 93/13/EWG die Offenlegung interner Kalkulationsgrundlagen. Der EuGH fordert weder eine generelle Aufschlüsselung der als Gegenleistung erbrachten Einzelleistungen noch die Angabe interner Zeit- oder Kostenansätze (EuGH, Urte. v. 03.10.2019 – C-621/17, *Kiss*, Rn. 41ff.). Eine Klausel ist daher auch ohne Angabe detaillierter Leistungsaufstellungen transparent, soweit der Verbraucher in die Lage versetzt wird, ihre wirtschaftlichen Folgen in Gänze zu durchdringen (EuGH, Urte. v. 30.04.2025 – C-699/23, *Caja Rural de Navarra*, Tenor Nr. 1 sowie Rn. 50 ff.). Wenn überhaupt, ist eine inhaltliche Kontrolle der Entgelthöhe auf das Vorliegen eines offensichtlichen und erheblichen Missverhältnisses im Gesamtzusammenhang des Vertrags beschränkt (EuGH, Urte. v. 16.03.2023 – C-565/21, *Caixabank*, Rn. 59; EuGH,

Urt. v. 23.11.2023 – C-321/22, *Provident Polska*, Rn. 59). Eine kosten- oder aufwandsbasierte Preisregulierung von Aktivierungsentgelten lässt sich dem Unionsrecht daher nicht entnehmen.

E. Wirtschaftliche Auswirkungen einer restriktiven Auslegung

Neben der rechtlichen Systematik sind die erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen einer restriktiven Auslegung zu berücksichtigen. Aktivierungsentgelte bewegen sich typischerweise in einer Größenordnung von etwa 20 bis 100 Euro und entsprechen damit häufig ein bis zwei monatlichen Entgelten. Auf Basis der jährlichen Neuvertragsabschlüsse im deutschen Telekommunikationsmarkt – konservativ geschätzt im Bereich von 20 bis 30 Millionen Verträgen – ergibt sich bereits aus heutiger Praxis eine erhebliche wirtschaftliche Relevanz dieser Entgelte.

Sollte der EuGH Aktivierungsentgelte als unzulässig oder nur noch in stark eingeschränkter Form zulassen, ist – je nach Ausgestaltung der Entscheidung – mit erheblichen Umsatzeffekten zu rechnen. Bei einer vollständigen Unzulässigkeit würde sich der jährliche Einnahmeverlust für die deutsche Telekommunikationsbranche nach konservativen Schätzungen in einer Größenordnung von etwa 500 Millionen bis 1 Milliarde Euro bewegen. Selbst bei einer lediglich kostenbasierten Beschränkung der Entgelte wären signifikante Einbußen in einer Größenordnung von mehreren hundert Millionen Euro jährlich zu erwarten.

Es ist davon auszugehen, dass eine solche Entscheidung eine enorme Ausstrahlung allein schon für die Mobilfunksparte hat. Darüber hinaus wären Auswirkungen auf den gesamten Telekommunikationssektor zu erwarten, da auch in vielen anderen Bereichen Einmalentgelte erhoben werden, etwa im Festnetz. Schließlich steht zu befürchten, dass eine restriktive Auslegung durch den EuGH auch Auswirkungen auf andere Sektoren hat. Dies gilt für unzählige Dauerschuldverhältnisse, da Einmalentgelte in diesen Teil der Preisgestaltung sind.

Eine negative EuGH-Entscheidung würde Einmalentgelte unzulässig werden lassen. Diese direkten Effekte werden durch erhebliche indirekte Auswirkungen verstärkt. Eine Einschränkung oder ein Wegfall von Aktivierungsentgelten würde zwangsläufig zu einer Verlagerung der Kosten in laufende Entgelte führen. Dies würde Tarifstrukturen verengen, Grundpreise erhöhen und insbesondere preissensible Verbrauchergruppen überproportional

belasten. Gleichzeitig würde die Flexibilität der Anbieter reduziert, auf Wettbewerbsdruck durch innovative Tarifmodelle oder vertriebliche Maßnahmen – wie etwa den temporären Erlass von Aktivierungsentgelten – zu reagieren, obwohl diese einmaligen Entgelte aus Verbrauchersicht regelmäßig die transparentere und letztlich wirtschaftlich günstigere Alternative darstellen.

Hinzu treten Rechtsunsicherheiten und weitere wirtschaftliche Risiken, etwa durch verstärkte Auseinandersetzungen über die Angemessenheit einzelner Kostenbestandteile oder – abhängig von der konkreten Ausgestaltung der EuGH-Entscheidung – auch durch mögliche Rückforderungsansprüche für in der Vergangenheit erhobene Entgelte. Letzteres könnte im Extremfall zusätzliche Belastungen in erheblicher, auch einmaliger Größenordnung nach sich ziehen.

Aus ökonomischer Sicht sind Aktivierungsentgelte ein wesentliches Instrument wettbewerblicher Tarifgestaltung. Sie ermöglichen eine flexible Verteilung von Kosten über die Vertragslaufzeit und tragen damit zu Angebotsvielfalt, Preisdifferenzierung und Wettbewerbsintensität bei. Eine regulatorische Einschränkung würde diese Mechanismen erheblich beeinträchtigen und könnte insbesondere kleinere und wettbewerbsintensive Anbieter stärker treffen.

F. Schlussfolgerung und Ausblick

Vor diesem Hintergrund setzen sich die Verbände dafür ein, dass der EuGH Aktivierungsentgelte als Bestandteil der freien Preisgestaltung bestätigt und keine Einschränkungen durch eine extensive Anwendung des AGB-Rechts vornimmt. Transparenz und Verständlichkeit von Entgeltbestandteilen sind dabei zentrale Anforderungen, die von der Branche ausdrücklich unterstützt werden. Sie dürfen jedoch nicht in materielle Preisregulierung umschlagen, die dazu führt, dass wirtschaftlich sinnvolle und wettbewerbsfördernde Preismodelle faktisch unmöglich gemacht werden. Wirksamer Verbraucherschutz wird nicht durch starre Preisvorgaben, sondern durch Wahlfreiheit, Angebotsvielfalt und transparente Information erreicht.

Auch wenn die Branche im Vorabentscheidungsverfahren selbst keine formelle Beteiligungsrolle innehat, werden die Verbände die relevanten rechtlichen und ökonomischen

Argumente aktiv gegenüber der Bundesregierung und der Europäischen Kommission einbringen. Ziel ist es, eine ausgewogene Auslegung der unionsrechtlichen Vorgaben zu fördern, die sowohl den Anforderungen des Verbraucherschutzes als auch der Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs gerecht wird. Vor diesem Hintergrund regen wir an, dass die Bundesregierung von ihrem in Art. 23 EuGH-Statut vorgesehenen Recht zur Stellungnahme Gebrauch macht.

Die anstehende Entscheidung des EuGH bietet die Chance, europaweit Rechtssicherheit zu schaffen. Aus Sicht der Verbände sollte diese Klarstellung so erfolgen, dass die Balance zwischen effektivem Verbraucherschutz und unternehmerischer Gestaltungsfreiheit sowie der Vertragsautonomie gewahrt bleibt und die wirtschaftlichen Grundlagen für Investitionen und Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt nicht beeinträchtigt werden. In einer Marktwirtschaft sollte ein klares Regel-Ausnahmeverhältnis gelten. Ein – die Privatautonomie anerkennendes – (Zivil)Rechtssystem sollte in der Regel als zentralen Bezugspunkt für gegenseitige Ansprüche stets den zweiseitig geschlossenen synallagmatisch verknüpften Vertrag heranziehen. Regulatorische Grenzen und Eingriffe sollten stets die Ausnahme sein.

Berlin/Köln, 04.05.2026

ANGA
Der Breitbandverband

bitkom

BREKO
Bundesverband
Breitbandkommunikation e.V.

BUGLAS
Bundesverband Glasfaseranschluss e.V.

vatm
WETTBEWERB VERBINDET

ANGA Der Breitbandverband e.V.
Gladbacher Str. 44 • 50672 Köln • Tel.: 0221 / 3909000 • E-Mail: info@anga.de

BITKOM e.V.
Albrechtstr. 10 • 10117 Berlin • Tel.: 030 / 275760 • E-Mail: bitkom@bitkom.org

BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e.V.
Menuhinstr. 6 • 53113 Bonn • Tel.: 0228 / 2499970 • E-Mail: breko@brekoverband.de

BUGLAS Bundesverband Glasfaseranschluss e.V.
Eduard-Pflüger-Str. 58 • 53113 Bonn • Tel.: 0228 / 9090450 • E-Mail: info@buglas.de

VATM Verband der Anbieter im Digital- und Telekommunikationsmarkt e.V.
Frankenwerft 35 • 50667 Köln • Tel.: 0221 / 3767725 • E-Mail: vatm@vatm.de